

Übergangsregelung zur BGS-WAS 2023 vom 23.05.2023

durch Beschluss des Gemeinderates für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. –Gruppe Nord-

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. –Gruppe Nord- umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-WAS vom 19.12.2001 bis zum Inkrafttreten der BGS-WAS 2023 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-WAS 2023. Auf Beitragstatbestände nach Satz 2 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-WAS 2023.

(3) Die Wirksamkeit der BGS-WAS 2023 für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. –Gruppe Nord- ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Bad Königshofen i.Gr., den 08.08.2023

Wasserzweckverband Nord



Georg Rath
1. Vorsitzender

(Siegel)



Die Übergangsregelung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 23.08.2023 Nr. 21 Seite 418